

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Wir im Plesseland e.V.**

Er hat seinen Sitz in Bovenden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat die Aufgabe:
  - a) das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Handel- und Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen,
  - b) Werbeveranstaltungen durchzuführen,
  - c) den Behörden und Verwaltungsstellen Vorschläge und Anregungen des Gewerbevereins zu unterbreiten und deren Durchführung zu betreiben,
  - d) die menschlichen Beziehungen und Kontaktpflege in der Gewerbewirtschaft untereinander zu pflegen.
  
2. Der Verein ist unpolitisch.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können alle Handel- und Gewerbetreibenden ( natürliche und juristische Personen ), Filialbetriebe und Niederlassungen werden, die Ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Flecken Bovenden mit allen seinen Ortsteilen haben.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Zur Befolgung dieser Satzung sind die Mitglieder verpflichtet.

3. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Bei ablehnendem Bescheid Entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

#### **§ 4**

#### **Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch formelle Kündigung, die in Schriftform zu erfolgen hat. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Ferner wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder.

#### **§ 5**

#### **Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und für neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr.

Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein behält sich vor, für satzungsmäßig beschlossene Sonderaktionen besondere kostendeckende Umlagen zu erheben.

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben im Rahmen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften den Anspruch darauf, die sich aus der Vereinsarbeit ergebenden Vorteile wahrzunehmen und Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen oder Personen ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen und Beschlüssen zu unterstützen und an seinen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatkräftig mitzuarbeiten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

#### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Arbeitsausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie findet auch statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB) oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins es verlangt (§37 BGB).

Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen zum Vorstand, soweit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressesprecher/in
- f) den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sachkosten werden erstattet.

## **§ 10 Arbeitsausschuss**

1. Die Arbeitsausschüsse bestehen aus je:
  - a) mindestens einem Mitglied des Vorstandes
  - b) drei weiteren Mitgliedern, die für besondere Aufgaben von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Der Arbeitsausschuss wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind zulässig, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Versammlung, die gesondert einzuberufen ist, darf nur diesen betreffenden Tagesordnungspunkt enthalten. Mit dem Beschluss über die Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, wer evtl. vorhandene Vermögenswerte erhalten soll bzw. wie evtl. vorhandene Verbindlichkeiten beglichen werden.

## **§ 13 Fehlende Bestimmungen**

Soweit die vorstehende Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.